

# GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta Sander (GRÜNE)  
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26. 1. 1996  
zu Post 3 der heutigen Tagesordnung  
betreffend Beweislastumkehr bei Verfahren wegen sexueller Belästigung

Magistratssekretariat der Stadt  
PRÄSIDIUM  
Eingang  
3300/LAT/16  
ABGELEHNT

## BEGRÜNDUNG

Wie leider auch im B-GBG gilt die hier normierte Beweiserleichterung nicht für die sexuelle Belästigung. Ausgerechnet im Falle der sexuellen Belästigung genügt also die Glaubhaftmachung nicht, sondern es müssen Beweise erbracht werden. Ein bemerkenswertes Detail angesichts der Tatsache, daß international und national sogar eine Beweislastumkehr gerade bei der sexuellen Belästigung gefordert wird.

Die Notwendigkeit einer Beweiserleichterung gerade in diesem sensiblen Bereich braucht wohl nicht noch zusätzlich ausgeführt werden!

Somit wäre § 25 Abs. 2 dahingehend zu erweitern, daß auch der Vorwurf der sexuellen Belästigung hinsichtlich des Beweises erleichtert wird.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

### GEGEN-/ABÄNDERUNGS-/ZUSATZANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im § 25 Abs. 2 ist das Zitat "§§ 3 bis 6" zu ersetzen durch "§§ 3 bis 7".

Wien, am 26. 1. 1996

J. Sander

[Handwritten signature]

Friedrich Hurn

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

M. Weber